

ZBB 2006, 211

HGB §§ 316 ff, 323; BGB § 328; BörsZulV § 30 Abs. 1

Zum Drittschutz von Verträgen mit dem Abschlussprüfer über eine Pflichtprüfung

BGH, Urt. v. 06.04.2006 – III ZR 256/04 (OLG München), ZIP 2006, 954 = DB 2006, 1105

Amtliche Leitsätze:

1. Dass im Zusammenhang mit einem geplanten Börsengang einer Aktiengesellschaft Bestätigungsvermerke des Abschlussprüfers über eine Pflichtprüfung der Gesellschaft nach § 30 Abs. 1 BörsZulV in einen Verkaufsprospekt aufgenommen werden müssen, führt nicht zur Einbeziehung an einer Beteiligung interessierter Dritter in den Schutzbereich des Prüfvertrages.
2. Zu den Grenzen einer Einbeziehung Dritter in den Schutzbereich des Prüfvertrages über eine Pflichtprüfung nach §§ 316 ff HGB (Fortführung des Senatsurteils BGHZ 138, 257 = ZIP 1998, 826).